



Gemeinde Mellingen



Gemeinde Wohlenschwil

Satzungen

Schulverband

Schule Mellingen-Wohlenschwil

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Einleitung	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Name, Sitz	4
§ 4 Schulstandorte	4
§ 5 Mitgliedschaft	4
II. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten	
§ 6 Auskunftsrecht	5
§ 7 Gesamtheit der Stimmberechtigten	5
§ 8 Antragsrecht	5
III. Organisation	
§ 9 Organe	5
A) Abgeordnetenversammlung	
§ 10 Zusammensetzung, Konstituierung	5
§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit	6
§ 12 Aufgaben	6
§ 13 Fakultatives Referendum	7
B) Vorstand	
§ 14 Zusammensetzung, Konstituierung	7
§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit	7
§ 16 Aufgaben	8
C) Kontrollstelle	
§ 17 Zusammensetzung, Wahl, Aufgabe	8
D) Schulleitung, Schulverwaltung	
§ 18 Schulleitung	9
§ 19 Schulverwaltung	9

IV.	Führung der Abteilungen	
§ 20	Grundsätze	9
V.	Schulanlagen	
§ 21	Eigentum, Investitionen, Betrieb, Hauswarte	9
§ 22	Planung, Bau, Unterhalt	10
VI.	Finanzen	
§ 23	Anlage- und Anlagebetriebskosten	10
§ 24	Schulbetriebskosten	10
§ 25	Verrechnung durch Verband - Kostenverteiler, Überschüsse und Defizite	10
§ 26	Rechnungsführung	11
VII.	Schlussbestimmungen	
§ 27	Haftung	11
§ 28	Rechtsmittel	11
§ 29	Satzungsänderungen	12
§ 30	Austritt, Verbandsauflösung	12
§ 31	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebung bisheriges Recht	12

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einleitung

- 1) Gestützt auf § 56 des Schulgesetzes schliessen sich die Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil zu einem Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss §74 ff Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz GG) zusammen.
- 2) In diesen Satzungen werden Grundsätze geregelt. Soweit erforderlich, werden Details zum Betrieb und zur Organisation in Reglementen festgelegt.
- 3) Die in diesen Satzungen verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

- 1) Um die Ressourcen (Organisation, Personal, Schulräume) optimal zu nutzen und weiterhin eine qualitativ hochstehende Schule anzubieten, vereinen die Gemeinden Mellingen und Wohlenschwil ihre Volksschule bestehend aus Kindergarten, Primarschule, Oberstufe (Bezirks-, Sekundar- und Realschule) sowie Musikschule.
- 2) Dem Verband können weitere Aufgaben im Bereich Schulwesen übertragen werden. Über die Übernahme entscheiden die beiden Gemeinderäte. Der Vorstand hat ein Vorschlagsrecht.

§ 3 Name, Sitz

- 1) Der Schulverband trägt den Namen „Schule Mellingen-Wohlenschwil“.
- 2) Sitz des Verbandes ist Mellingen.

§ 4 Schulstandorte

- 1) Schulstandorte sind Mellingen und Wohlenschwil.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich die ihnen gemäss diesen Satzungen entstehenden Pflichten zu erfüllen.
- 2) Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, dass ihre Schüler die Schule Mellingen-Wohlenschwil besuchen.
- 3) Unter Beachtung der Zuständigkeit gemäss § 9 lit. a respektive §9 Abs.1 lit. a können weitere Gemeinden dem Verband beitreten.
- 4) Der Verband kann mit weiteren Gemeinden Schulverträge abschliessen.
- 5) Der Verband ist berechtigt auch Schüler anderer Gemeinden aufzunehmen.

II. Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten

§ 6 Auskunftsrecht

- 1) Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis oder die Bestimmungen des Datenschutzes nicht verletzt werden, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten. Anfragen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

§ 7 Gesamtheit der Stimmberechtigten

- 1) Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen:
 - a) Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband
 - b) Satzungsänderungen gemäss § 27
 - c) Auflösung des Verbandes

§ 8 Antragsrecht

- 1) 50 Stimmberechtigte der im Verbandsgebiet wohnhaften Stimmberechtigten können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste der Abgeordnetenversammlung bzw. des Vorstandes gesetzt wird. Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden. Der Entscheid wird den Antragstellenden schriftlich eröffnet.

III. Organisation

§ 9 Organe

- 1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) Abgeordnetenversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle

A) Abgeordnetenversammlung

§ 10 Zusammensetzung, Konstituierung

- 1) Die Abgeordnetenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und umfasst alle Gemeinderatsmitglieder aus Mellingen und Wohlschwil.
- 2) Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte.

- 3) Mitglieder der Abgeordnetenversammlung können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Schule angehören.
- 4) Das Präsidium wird in der Regel von einem Mitglied aus Mellingen ausgeübt und das Vizepräsidium von einem Mitglied aus Wohlenschwil. Im Übrigen konstituiert sich die Abgeordnetenversammlung selbst.

§ 11 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- 1) Ordentliche Versammlungen findet in der Regel zweimal jährlich statt.
- 2) Die Einberufung von Versammlungen obliegt dem Präsidenten und zwar so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde oder zwei Mitglieder des Vorstandes verlangen.
- 3) Beigezogene Vertreter des Vorstandes und der Schulleitung nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.
- 4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder der Verbandsgemeinden vertreten ist.
- 5) Bei Stimmgleichheit obliegt der Stichentscheid beim Präsidenten.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 7) Die Mitglieder werden vom Verband entschädigt. Die Ansätze richten sich nach der Sitzgemeinde.

§ 12 Aufgaben

- 1) Der Abgeordnetenversammlung stehen folgende Aufgaben zu:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestimmung des Verbandssekretariates, Protokollführers und der rechnungsführenden Stelle des Verbandes und deren Entschädigung.
 - c) Genehmigung des Verbandsbudgets und der Verpflichtungskredite.
 - d) Genehmigung der Verbandsrechnung sowie des Rechenschaftsberichtes.
 - e) Zuständigkeit für die Umsetzung der Schulraumplanung und sicherstellen des Schulraumbedarfs.
 - f) Regelung Zeichnungsberechtigung des Verbandes.
 - g) Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes und der Mitglieder der Kontrollstelle.
 - h) Festlegung der Lohnbandbreiten für dasjenige Personal des Verbandes, welches nicht durch den Kanton besoldet wird.
 - i) Erlass von Reglementen mit Ausführungsbestimmungen zu diesen Satzungen, insbesondere das Funktionendiagramm des Schulverbandes.
 - j) Abschluss von Verträgen mit Dritten.
 - k) Abschluss von Schulverträgen mit anderen Gemeinden.
 - l) Festsetzung der Schulgelder.

§ 13 Fakultatives Referendum

- 1) Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung gemäss §77a Abs. 3 lit. a-d des Gemeindegesetzes unterliegen dem fakultativen Referendum.
 - a) wenn dies 10% bzw. höchstens 3'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden dies innert 60 Tagen seit Veröffentlichung verlangen.
 - b) Wenn dies die Gemeinderäte von einer Verbandsgemeinde verlangen (§77a Abs 1 lit b GG)
 - c) wenn die Abgeordnetenversammlung dies beschliesst.
- 2) Im übrigen beschliesst die Abgeordnetenversammlung endgültig.
- 3) Mit dem gleichen Quorum (10% höchstens 3'000 Stimmberechtigte; §77b Abs. 3 des Gemeindegesetzes) steht den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden das Initiativrecht nach §77 des Gemeindegesetzes zu.
- 4) Die dem fakultativen Referendum unterliegenden Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden in den Publikationsorganen der Mitgliedergemeinden publiziert.

B) Vorstand

§ 14 Zusammensetzung, Konstituierung

- 1) Die Abgeordnetenversammlung wählt einen Vorstand mit fünf Mitgliedern.
- 2) Aus Mellingen werden drei und aus Wohlenschwil zwei Mitglieder gewählt.
- 3) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig anderen Verbandsorganen der Schule angehören.
- 4) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsident und Vizepräsident gehören nach Möglichkeit nicht der gleichen Verbandsgemeinde an.

§ 15 Einberufung, Beschlussfähigkeit

- 1) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es 2 Mitglieder verlangen.
- 2) An den Sitzungen nehmen zwei Vertretungen der Schulleitung mit beratender Stimme teil.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und jede Verbandsgemeinde vertreten ist.
- 4) Die Beschlüsse kommen durch Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes zustande.
- 5) Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

§ 16 Aufgaben

- 1) Dem Vorstand obliegen die Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht und alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Sie ist weiter zuständig für:
 - a) Kontakt mit kantonalen und kommunalen Behörden, soweit Fragen des Schulbetriebes zu behandeln sind.
 - b) Anstellung der Schulleitung und des Personals des Schulverbandes.
 - c) Personalführung und Beratung der Schulleitung.
 - d) Formelle Abmahnungen, Entlassungen und Freistellungen von Lehrpersonen und Schulleitungsmitgliedern.
 - e) Zuständigkeitsregelung für Visum und Kontrolle der Rechnungen.
 - f) Erstellen der Schülerzahl- und Schulraumanalyse
 - g) Bindeglied zwischen Schulleitung und den Gemeinderäten und zwischen der Schule und der Öffentlichkeit. Insbesondere an den Gemeindeversammlungen.
 - h) Erlass eines Reglements mit Ausführungsbestimmungen zum Schulbetrieb. Insbesondere erlässt der Vorstand das Spesenreglement und das Lager- und Schulreisereglement.
 - i) Weiterleitung des Budgets und Antragsstellung zuhanden der Gemeinderäte.
 - j) Sicherstellen der strategischen Schulentwicklung zusammen mit der Schulleitung.
 - k) Rekursstelle bei Uneinigkeit zwischen Schulleitung und Lehrpersonen, bzw. zwischen Schulleitung und Eltern.
 - l) Anordnen von Strafmassnahmen gegenüber Schüler*innen und Eltern.
 - m) Unterstützung der Schulleitung bei Krisen und bei der Krisenkommunikation.
 - n) Anstellung des Schularztes und der Schulzahnpflege.

C) Kontrollstelle

§ 17 Zusammensetzung, Wahl, Aufgabe

- 1) Die Kontrollstelle besteht aus je zwei Mitgliedern der Finanzkommissionen jeder Verbandsgemeinde. Die Gemeinderäte können eine externe Treuhand- und Revisionsgesellschaft zuziehen.
- 2) Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.
- 3) Die Kontrollstelle prüft die Verbandsrechnung und erstattet dem Gemeinderat Bericht und Antrag.
- 4) Die Bilanzprüfung wird durch eine externe Firma durchgeführt. Berücksichtigt wird die selbe Firma wie die der Sitzgemeinde.

D) Schulleitung, Schulverwaltung

§ 18 Schulleitung

- 1) Der Schulleitung obliegen die Aufgaben gemäss §71 Abs. 3 Schulgesetz.
- 2) Die Schulleitung nimmt weitere ihr vom Vorstand delegierte Aufgaben wahr.

§ 19 Schulverwaltung

- 1) Die Schulverwaltung ist für alle administrativen Arbeiten zuständig.
- 2) Die Schulverwaltung führt das Aktuariat des Vorstandes.

IV. Führung der Abteilungen

§ 20 Grundsätze

- 1) Die Kindergartenschüler sowie die Schüler der Unter- und Mittelstufe gehen nach Möglichkeit in ihrer Wohngemeinde zur Schule.
- 2) Die Zuteilung der Abteilungen auf die Verbandsgemeinden hat ausgewogen zu erfolgen.

V. Schulanlagen

§ 21 Eigentum, Investitionen, Betrieb, Hauswarte

- 1) Die Schulanlagen verbleiben im Eigentum der Standortgemeinde.
- 2) Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Schulanlagen der gemeinsamen Schule zur Verfügung zu stellen. Ausserhalb der vorrangigen Schulbedürfnisse stehen die Schulanlagen der Standortgemeinde für die Nutzung zur Verfügung.
- 3) Investitionen in neue und der Unterhalt der bestehenden Schulanlagen sind Sache der jeweiligen Standortgemeinde. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kanton Aargau sowie die Rechnungslegungsgrundsätze nach dem Handbuch zum harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).
- 4) Die Standortgemeinden sind für den betrieblichen (Hauswartung, Heizung, Energie usw.) und den baulichen Unterhalt sowie für die Anschaffung der Schulmöbel (Grundausrüstung bzw. Totalerneuerung) zuständig.
- 5) Die Hauswarte werden von den einzelnen Gemeinden angestellt. In schulbetrieblichen Fragen steht der Schulleitung ein Weisungsrecht gegenüber den Hauswarten zu.

§ 22 Planung, Bau, Unterhalt

- 1) Die Schulraumplanung ist Sache des Vorstandes. Die Umsetzung der Schulraumplanung ist Sache der Abordnetenversammlung.
- 2) Die Projektierung, Erstellung und der Unterhalt der Schulanlagen erfolgt nach den kantonalen Vorschriften durch die jeweilige Standortgemeinde.

VI. Finanzen

§ 23 Anlage- und Anlagebetriebskosten

- 1) Die Anlage- und Anlagebetriebskosten der vom Verband benützten Schulanlagen werden - mit Ausnahme für die Anlagen der Kindergärten - von den Standortgemeinden nach der Schulgeldverordnung des Kantons pro Schüler berechnet und dem Verband für sämtliche Schüler (inkl. Schüler der Standortgemeinden und der auswärtigen Schüler, exkl. Kindergärten) in Rechnung gestellt.
- 2) Falls Kindergartenabteilungen integriert in den Schulanlagen geführt werden, sind die Anlage- und Anlagebetriebskosten gemäss den Ansätzen der Schulgeldverordnung, analog der Primarschulen, bei der Schulgeldberechnung verhältnismässig in Abzug zu bringen.
- 3) Für die Aufnahme und Verrechnung von Aufwendungen über die Investitions- oder Betriebsrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Kanton Aargau sowie die Rechnungslegungsgrundsätze nach HRM2.

§ 24 Schulbetriebskosten

- 1) Als Schulbetriebskosten gelten sämtliche Schulaufwendungen, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kanton Aargau sowie den Rechnungslegungsgrundsätzen nach HRM2.

§ 25 Verrechnung durch Verband - Kostenverteiler, Überschüsse und Defizite

- 1) Der Schulverband Mellingen-Wohlenschwil kann Eigenkapital bilden.
- 2) Der Verband verrechnet seine Betriebskosten (Anlage-, Anlagebetriebskosten & Schulbetriebskosten) für sämtliche Schüler (exkl. Kindergarten) nach der Schulgeldverordnung des Kanton Aargau an die Wohngemeinden.
- 3) Für den Kindergarten verrechnet der Verband die Betriebskosten (Schulbetriebskosten) gemäss den Ansätzen der Schulgeldverordnung, analog der Primarschulen, den Wohngemeinden.
- 4) Sämtliche finanziellen Belange der Musikschule werden im Musikschulreglement geregelt.

- 5) Jährliche Aufwandüberschüsse in der Verbandsrechnung werden durch das Eigenkapital gedeckt bzw. Ertragsüberschüsse diesem zugewiesen. Beträgt das Eigenkapital mehr als 10% der Schulbetriebskosten des Vorjahres, ist der Überschuss den Verbandsgemeinden auszuführen oder mit künftigen Beiträgen zu verrechnen.
Ein allfälliger Aufwandüberschuss, welcher nicht durch das Eigenkapital gedeckt werden kann, ist dem Budget des Folgejahres zu belasten.

§ 26 Rechnungsführung

- 1) Es gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände.
- 2) Es wird eine gemeinsame Verbandsrechnung geführt. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Die Kosten der Rechnungsführung gehen zu Lasten der Verbandsrechnung.
- 4) Die Entschädigung für die Rechnungsführung wird zwischen der rechnungsführenden Stelle und den Gemeinderäten vereinbart.
- 5) Die Schulgelder werden jährlich aufgrund des Verbandsbudgets berechnet und den Wohngemeinden zuhanden deren Budgetierung rechtzeitig eröffnet.
- 6) Der Verband ist berechtigt, Akontozahlungen an die Verwaltungs- und Betriebskosten zu verlangen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 27 Haftung

- 1) Für alle Verpflichtungen, die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergeben, haftet der Verband als selbständige Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- 2) Nach Aussen haftet jede Verbandsgemeinde für die Verbindlichkeiten des Verbandes solidarisch. Innerhalb des Verbandes haften die Gemeinden im Verhältnis der Gesamtschülerzahl (inkl. auswärtige Schüler und inkl. Kindergarten).

§ 28 Rechtsmittel

- 1) Bei Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden, dem Schulverband und den Einwohnergemeinden über die Auslegung und Anwendung der Verbandssatzungen soll vermittelnd ein Schiedsgericht angerufen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit.
- 2) Im Übrigen gelten für das Beschwerderecht die Bestimmungen von Schulgesetz, Gemeindegesetz und Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz VRPG).

§ 29 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen rein formeller Natur können von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden. Im Übrigen bedürfen Satzungsänderungen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden.
- 2) Der Erlass der Satzungen sowie die Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

§ 30 Austritt, Verbandsauflösung

- 1) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung der von ihnen geleisteten Kostenbeiträge.
- 2) Für die Auflösung des Verbandes gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 3) Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird proportional zur Schülerzahl (inkl. auswärtige Schüler und inkl. Kindergarten) an die Verbandsgemeinden zurückerstattet. Massgebend sind die dem Auflösungsjahr vorausgehenden drei Schuljahre.

§ 31 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Aufhebung bisheriges Recht

- 1) Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch den Gemeinderat einer jeden Verbandsgemeinde und nach erfolgter Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mellingen, den 14. Oktober 2021

Wohlenschwil, den 18. Oktober 2021

GEMEINDERAT MELLINGEN

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Bruno Gretener

Beat Deubelbeiss

GEMEINDERAT WOHLenschwil

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Erika Schibli

Angela Casadei

Regierungsrat des Kantons Aargau, nach Delegationsregelung vertreten durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau